

Satzung

zum

Erlass

einer

Veränderungssperre

für das Gebiet des

Bebauungsplanes

„Altstadt C“ mit den Deckblättern 1-5

des

Marktes Bad Abbach

Rechtsstand: 12.08.2021

Inhalt:

§ 1 Zu sichernde Planung	3
§ 2 Räumlicher Geltungsbereich	3
§ 3 Ziele	4
§ 4 Verbote.....	4
§ 5 Ausnahmen	5
§ 6 Inkrafttreten	5
Hinweis auf Entschädigungsansprüche:	6

Satzung zum Erlass einer Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplanes „Altstadt C“ mit den Deckblättern 1-5 des Marktes Bad Abbach

Vom: 12.08.2021

Auf Grund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 3. November (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert am 8. August 2020 (BGBl. S. 1728) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-I-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 9. März 2021 erlässt der Markt Bad Abbach folgende Satzung:

§ 1

Zu sichernde Planung

Der Marktgemeinderat hat am 27.04.2021 beschlossen, für das in § 2 dieser Satzung einen Bebauungsplan „Änderung des Bebauungsplanes „Altstadt C“ mit den Deckblättern 1-5 – Deckblatt Nr. 6 aufzustellen. Zur Sicherung der Planung für dieses Gebiet wird diese Veränderungssperre erlassen.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

(1) Für die Grundstücke Fl.-Nrn. 1, 1/3, 1/4, 1/5, 1/6, 1/8, 1/10, 3, 3/2, 3/3, 3/4, 6, 6/1, 7, 9, 9/1, 10, 11, 12, 13, 14/1, 14/2, 15, 16, 16/1, 18, 18/2, 19, 20, 21, 21/3, 22, 23, 24, 25, 25/2, 25/3, 24/4, 26, 26/2, 26/3, 27, 28, 29, 30, 32, 33, 34, 35, 35/2, 35/3, 35/4, 40, 42, 43, 45, 48, 49, 49/6, 49/7, 50, 50/4, 50/7, 51, 58/11 Tfl., 58/13 Tfl., 58/14, 58/16 Tfl., 58/22, 58/33, 58/36, 58/51, 497/2 Tfl., 499, 561/2 Tfl., 564/2 Tfl., 565, 565/1, 565/2, 565/3, 566, 566/2, 566/5, 568, 568/1, 568/2, 569, 569/2, 569/3, 569/5, 569/6, 569/7, 569/8, 570, 570/2, 570/3, 570/4, 570/5, 570/6, 570/7, 570/8, 570/9, 570/10, 570/11, 570/12, 570/13, 570/14, 570/15, 570/16, 570/17, 570/18, 570/19, 571, 571/2, 571/3, 571/4, 572/2, 573 Tfl., 574, 574/6, 574/7, 574/8, 574/9, 574/10, 575/3, 583/2 Tfl., 583/7, 680, 680/2, 681/3, 681/5, 681/6, 681/7, 681/8, 681/9, 682 Tfl., 683 Tfl., 683/1, 683/3, 683/4, 683/5, 683/6, 683/7, 683/8, 683/9, 683/10, 683/11, 683/12, 683/13, 683/14,

685/2, 685/3, 685/4, 685/5, 685/9, 686/9, 686/10, 686/11, 686/12, 686/13, 686/14, 688 Tfl., 708/5 Tfl., 715/2 Tfl., 750/2, 750/6, 977, 977/1, 978, 978/3, 978/4, 978/5, 978/6, 978/7, 979, 979/1, 979/4, 980, 980/1, 981, 982, 983, 983/1, 983/2, 1004 Tfl., 1004/6, 1004/11, 1004/15, 1004/20, 1004/34, 1004/35, 1004/42, 1008/2 Tfl., 1108/2 Tfl., 1115/2 Tfl., 1118, 1118/1 der Gemarkung Bad Abbach wird eine Veränderungssperre angeordnet.

- (2) Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplanes „Altstadt C“ mit den Deckblättern 1-5 des Marktes Bad Abbach ergibt sich aus dem Lageplan vom 27.04.2021, der Bestandteil der Satzung ist.

§ 3

Ziele

Für den Geltungsbereich sollen die städtebaulichen Entwicklungsziele überarbeitet werden (Art und Maß der baulichen Nutzung, Verkehrssituation etc.). Zweck der eingeleiteten Planung ist es, die städtebaulichen Entwicklungsziele zu überarbeiten. Der bestehende rechtsverbindliche Bebauungsplan kann städtebauliche Konflikte auslösen, da die Festsetzungen den künftigen städtebaulichen Zielen widersprechen können.

§ 4

Verbote

In dem unter § 2 genannten Bereich dürfen

1. Vorhaben nach § 29 BauGB (genehmigungs- oder zustimmungspflichtige Errichtung, Änderungen und Nutzungsänderungen) nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderung von Grundstücken und baulichen Anlagen, der Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 5
Ausnahmen

- (1) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit dem Markt Bad Abbach.
- (2) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden oder auf Grund eines anderen baurechtlichen Verfahrens zulässig sind, Unterhaltsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt. Weiterhin ausgenommen ist die Durchführung von zwingend erforderlichen bauordnungsrechtlichen Maßnahmen (z.B. Brandschutz).

§ 6
Inkrafttreten

- (1) Die Veränderungssperre tritt Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren außer Kraft. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 2 benannte Gebiet rechtsverbindlich wird.

Markt Bad Abbach, 12.08.2021



Reinhold Meny
Zweiter Bürgermeister



Bekanntmachungsnachweis:

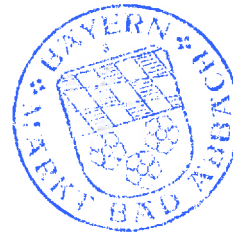
Die Satzung wurde am 12.08.2021 in der Verwaltung des Marktes Bad Abbach, Zimmer Nr. 1.02 zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde mit Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen.

Die Anschläge wurden am 12.08.2021 angeheftet
und am wieder abgenommen.

Bad Abbach, den

.....

Brunner
Geschäftsleiter



Hinweis auf Entschädigungsansprüche:

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach § 18 und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.